

Merkblatt Vorsorgeauftrag

Dem Vorsorgeauftrag zu Grunde liegt das Selbstbestimmungsrecht. Für den Fall einer zukünftigen, eigenen Urteils- und Handlungsunfähigkeit, können Sie eine Person bezeichnen, die Ihre Interessen für Sie übernimmt. Die sogenannten Interessen gliedern sich in folgende Bereiche: Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr. Sie können bestimmen, ob die vorsorgebeauftragte Person alle oder einzelne Bereiche für Sie übernimmt.

Formvorschrift

Der Vorsorgeauftrag muss durch Sie handschriftlich verfasst, mit dem Datum versehen und unterschrieben werden (gleich wie bei einem Testament). Ist Ihnen dies nicht mehr möglich oder nicht gewünscht, wenden Sie sich an das Notariat (gebührenpflichtig).

Hilfen beim Erstellen

Es gibt mittlerweile viele Stellen die Ihnen beim Erarbeiten eines Vorsorgeauftrages behilflich sein können (Notariate, Pro Senectute, Caritas, u.a.).

Aufbewahrung

Es ist empfohlen, den Vorsorgeauftrag bei der vorsorgebeauftragten Person zu deponieren, die durch Sie eingesetzt wurde. Gegen Gebühr kann der Vorsorgeauftrag auch bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hinterlegt werden. Zudem kann beim Zivilstandsamt der Aufbewahrungsort im Personenstandsregister eingetragen werden.

Vorsorgebeauftragte Person

Voraussetzung, um diese Aufgabe zu übernehmen, ist die Handlungsfähigkeit (Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit) sowie das Einverständnis der vorsorgebeauftragten Person. Es macht Sinn zusätzlich eine Ersatzperson zu bestimmen, falls die vorsorgebeauftragte Person entweder selber verhindert ist oder den Auftrag ablehnt.

Inkrafttreten

Der Vorsorgeauftrag tritt erst bei Eintritt der bleibenden Urteilsunfähigkeit in Kraft und wenn die KESB den Auftrag validiert hat. Das heisst: die KESB klärt mit Hilfe von Fachpersonen, ob die Urteilsunfähigkeit tatsächlich eingetreten ist und prüft die Gültigkeit (Formvorschrift) des Vorsorgeauftrages. Zudem klärt die KESB ab, ob die gewünschte vorsorgebeauftragte Person für die Aufgabe sowohl geeignet als auch gewillt ist, die Aufgabe anzunehmen. Die vorsorgebeauftragte Person erhält bei Auftragsantritt eine Urkunde. Mit dieser wird sie offiziell ermächtigt, in Ihrem Sinne Handlungen auszuführen.

Entschädigung

Entweder Sie legen im Vorsorgeauftrag eine Entschädigung für die vorsorgebeauftragte Person fest oder überlassen die Festsetzung der Entschädigung der KESB. Die vorsorgebeauftragte Person kann auch auf eine Entschädigung verzichten.

Bitte informieren Sie unsere Ärzteschaft oder die Pflegenden frühzeitig, wenn Sie einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung erstellt haben und nennen Sie uns die Vertrauensperson(en). Im Notfall hilft es Ihnen wie auch uns, dass die richtigen Personen kontaktiert werden!